

# Workshop

## Formale Erfordernisse für Beschwerden

16. Juni 2015

# Übersicht

- Einstieg / Vorstellung
- Formale Voraussetzungen – die Grundlagen
- Erarbeitung von Fallbeispielen in Gruppen
- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse
- Zusammenfassung und Schlussfolgerungen  
– „Best Practice“-Beispiele?
- Allenfalls: Prüfungsumfang nach § 27  
VwGVG

# § 27 VwGVG - Prüfungsumfang

- Grundsatz der Sachentscheidung  
(§ 28 VwGVG, VwGH 26. 6. 2014, Ro 2014/03/0063 ua)
- Was ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens?
  - Rsp zur „Sache des Berufungsverfahrens“ nach AVG ist übertragbar  
(VwGH 18. 12. 2014, Ra 2014/07/0002, 0003)
  - „Sache“ ist jedenfalls nicht mehr, als Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides war  
(VwGH 17. 12. 2014, Ra 2014/03/0049)

# „Sache“ des Beschwerdeverfahrens

- Beispiele:
  - bei Zurückweisung durch Beh. nur Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Zurückweisung
  - In Strafsachen: begrenzt durch Tatvorwurf in Verfolgungshandlung (materiell)
  - Kein Absprechen über Anträge oder Antragsteile, die von Beh. „vergessen“ wurden
  - Kein Absprechen über Zusatzanträge, die über Sache des Verfahrens vor der Beh. hinausgehen
  - Änderungen des Antrags zur Beseitigung eines Abweisungsgrundes zulässig (Anleitungspflicht!), soweit die Sache nicht geändert wird (VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062)

# Prüfbefugnis des VwG

- Prüfung „auf Grund der Beschwerde“
- Keine Bindung an „Beschwerdepunkt“ und keine Beschränkung der Kontrollkompetenz der VwG im Vergleich zur Berufungsbehörde
- VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066:
  - Kein reformatio in peius-Verbot außer in Strafsachen
  - Amtswegigkeitsgrundsatz, nicht bloß subsidiär
  - Daher: keine Bindung an Beschwerdevorbringen
  - Auch vor Beh. nicht erörterte Sachverhaltselemente sind zu berücksichtigen
  - Auch rechtliche Neubeurteilung möglich

# „Beschränkung“ des Prüfumfangs

- Bei eingeschränkten Parteirechten (insb Nachbarn in Bau- und Gewerbesachen): VwG hat nur zu prüfen, ob diese subj. Rechte verletzt sind
- Wird nur ein trennbarer Spruchteil bekämpft, ist nur dieser zu prüfen
- bei untrennbaren Spruchteilen: vollständige Abänderungsbefugnis (zB Abweisung Lenkberechtigung, wenn nur Befristung bekämpft wird)  
[wenn nicht ausdrücklich nur untrennbarer Teil bekämpft wird - dann Zurückweisung]